

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 10. Jänner 1946

1. Stück

1. Gesetz: Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes.
 2. Gesetz: Wirtschaftsverbände-gesetz-Novelle.
 3. Gesetz: Schriftstücke-Bereinigungsgesetz.

1. Gesetz vom 16. November 1945 über die Abänderung des Gesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138, betreffend die Anforderung und Vergabung von Wohn- und Geschäftsräumen (Wohnungsanforderungsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138, betreffend die Anforderung und Vergabung von Wohn- und Geschäftsräumen (Wohnungsanforderungsgesetz), wird abgeändert wie folgt:

1. § 8, Abs. (1), hat zu lauten:

„Die Landeshauptmannschaften (Magistrat der Stadt Wien) werden ernächtigt, für die Stadt Wien und für Städte mit eigenem Statut sowie für Gemeinden, denen durch Verordnung der Landeshauptmannschaft [§ 1, Abs. (2)] das Recht zur Wohnungsanforderung übertragen wurde, anstatt der in § 7 vorbehaltenen Genehmigung aller Mietverträge durch Verordnung die allgemeine Anforderung von Wohnungen in der Form festzustellen, daß alle Wohnungen mit dem Ende der Miete oder Innehabung kraft Gesetzes als angefordert gelten.“

2. § 21, Abs. (2), hat zu lauten:

„(Verfassungsbestimmung.) Über Berufungen entscheidet das Staatsamt für soziale Verwaltung in zweiter und letzter Instanz. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist nicht zulässig.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

	Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Kraus	Heinl	Korp	Böhm	Raab Schumy

2. Gesetz vom 16. November 1945 über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 171, über die Errichtung von Österreichischen Wirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbände-gesetz-Novelle).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 171, über die Errichtung von Österreichischen Wirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbände-Gesetz) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 5, Punkt 5, lautet:

„5. Zuckerwirtschaftsverband: Zuckerrübe, Zucker und sonstige Erzeugnisse aus Zuckerrübe, Süßwaren, Rohkakao.“

2. § 8 lautet:

„§ 8. Organe des Wirtschaftsverbandes sind der Geschäftsführer, der Ausschuß und der Beirat.“

3. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Der Ausschuß setzt sich zusammen:

- a) zur einen Hälfte aus Vertretern der landwirtschaftlichen Erzeuger und
- b) zur anderen Hälfte aus Vertretern der Verbraucher.

(2) Hierbei soll der Ausschuß so zusammengesetzt sein, daß in ihm auch die gebietlichen Interessen entsprechend vertreten sind. Die Anzahl der Ausschußmitglieder bestimmt für jeden Wirtschaftsverband das Statut.

(3) Die Bestellung der Ausschußmitglieder erfolgt gemeinsam durch die Staatsämter für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Landeslandwirtschaftskammer für die im Abs. (1), Punkt a, und im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte für die im Abs. (1), Punkt b, genannten Vertreter. Zur Hälfte müssen die letztgenannten Personen Vertreter von Industriegemeinden sein.

(4) Die Ausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Obmann. Dieser beruft den Ausschuß ein und führt bei dessen Verhandlungen den Vorsitz.“

4. Nach § 10 wird eingeschaltet:

„§ 10 a. (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern der Betriebe, die mit der Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung befaßt sind. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates bestimmt für jeden Wirtschaftsverband das Statut.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Beirates erfolgt gemeinsam durch die Staatsämter für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Geld- und Kreditwesen und mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, bei landwirtschaftlichen Genossenschaftsbetrieben auch mit der örtlich zuständigen Landeslandwirtschaftskammer.

(3) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Obmann. Dieser beruft den Beirat ein und führt bei dessen Verhandlungen den Vorsitz.“

5. § 11, Abs. (1), lautet:

„§ 11. (1) Aufgabe des Ausschusses und des Beirates ist es, den Geschäftsführer fachlich zu unterstützen, gebietliche Besonderheiten geltend zu machen und berechnete Wünsche von Verbandsangehörigen oder von Gruppen derselben und solche der Konsumentenschaft zur Geltung zu bringen. Der Geschäftsführer hat alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie die Interessen der Erzeuger oder der Verbraucher betreffen, mit dem Ausschuß und, soweit sie Interessen der im Beirat vertretenen Betriebe betreffen, mit dem Beirat zu beraten.“

6. § 11, Abs. (4) lautet:

„(4) Der Ausschuß und, soweit es sich um Angelegenheiten der im Beirat vertretenen Betriebe handelt, auch der Beirat haben das Recht, dem Geschäftsführer durch Beschluß Vorschläge zur Erlassung von Einzel- oder Allgemeinverfügungen an die Verbandsangehörigen zu erstatten. Verweigert der Geschäftsführer die Ausführung solcher Vorschläge, so kann das Organ, von welchem der Vorschlag ausgegangen ist, die Entscheidung der Staatsämter für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft anrufen. Der Geschäftsführer hat nach dieser Entscheidung vorzugehen.“

7. § 19, Abs. (2), lautet:

„(2) Es hat nähere Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse der Wirtschaftsverbände und ihrer Organe, über Zweigstellen, über die Errichtung örtlicher Unterorgane, über die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses und des Beirates, über die Zusammensetzung

und Bestellung des Ausschusses und des Beirates, über die Stellung der Verbandsangehörigen, über die Einhebung von Beiträgen, über die Befreiung von der Beitragsleistung [§ 15, Abs. (2)] und über die Art der öffentlichen Kundmachung (§ 7) zu enthalten.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatsämter für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
Korp	Kraus	Heinl

3. Gesetz vom 23. November 1945 über die Bereinigung von Schriftstücken wegen Aufhebung von aus sogenannten rassischen Gründen erlassenen Vorschriften (Schriftstücke-Bereinigungsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Die gemäß Verordnung vom 17. August 1938, R. G. Bl. I S. 1044 (G. Bl. für das Land Österreich Nr. 144/1939), zusätzlich beigelegten Vornamen Israel und Sara gelten in allen amtlichen Aufzeichnungen, ferner in Urkunden und sonstigen Schriftstücken aller Art als nicht beigelegt.

(2) Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften dürfen keinen Hinweis auf den zusätzlichen Vornamen enthalten. Dies gilt auch für Beglaubigungsvermerke auf Abschriften.

§ 2. Sind bei Berechtigungen und Befugnissen die aus sogenannten rassischen Gründen verfügbaren Beschränkungen weggefallen, so sind auf Antrag die Urkunden hierüber unter Weglassung aller auf die Beschränkung bezüglichen Bestimmungen neuerlich, und zwar in der allgemein üblichen Form, auszustellen.

§ 3. Die durch dieses Gesetz veranlaßten Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben, Protokolle, Urkunden und Zeugnisse unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern und, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die vorwiegend in den Wirkungskreis eines anderen Staatsamtes fallen, dieses im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres und den anderen beteiligten Staatsämtern betraut.

		Renner	
Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann
Kraus	Heinl	Korp	Böhm
			Raab
			Schumy